

# Satzung Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.

## International Solar Energy Society – German Section · Stand: 26. Juni 1999

§ 1 Name	§ 7 Mitgliedsbeiträge	§ 15 Geschäfte des Präsidiums	§ 23 Wahl der Delegierten
§ 2 Zweck	§ 8 Organe und Untergliederung der DGS	§ 16 (entfallen)	§ 24 Briefabstimmung
§ 3 Geschäftsjahr, Geschäftsstelle, Geschäftsordnung, Finanzordnung	§ 9 Delegiertenversammlung	§ 17 Fachausschüsse	§ 25 Bekanntgabe von Beschlüssen
§ 4 Mitgliedschaften	§ 10 Ordentliche Delegiertenversammlung	§ 18 Landesverbände	§ 26 Revisoren
§ 5 Aufnahmeverfahren und Beendigung der Mitgliedschaft	§ 11 Außerord. Delegiertenversammlung	§ 19 Sektionen	§ 27 Mittelverwendung
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 12 Anträge für die Delegiertenversammlung	§ 20 Aufbau der Sektionen	§ 28 Auflösung und Anfallberechtigung
	§ 13 Abstimmung	§ 21 Aufgaben der Sektionen	§ 29 Satzungsänderung
	§ 14 Präsidium	§ 22 Rechte der Sektionen	§ 30 Ermächtigung

### § 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e. V. (DGS)“
- (2) Die DGS hat ihren Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Die DGS ist gleichzeitig die deutsche Sektion der Internationalen Gesellschaft für Sonnenenergie (ISES).
- (4) Die DGS hat mindestens ein Emblem.

### § 2 Zweck

- (1) Die DGS bezweckt die Volksbildung auf den Gebieten erneuerbare Energien und rationelle Energieverwendung unter besonderer Berücksichtigung der Sonnenenergie. Die DGS tritt für die Umwelt- und Ressourcenschonung ein. Zur Zweckverwirklichung führt die DGS Symposien, Vortrags- und Informationsveranstaltungen, Ausstellungen sowie kostenlose Beratungen durch und sie publiziert Informationen. Auf den genannten Gebieten fördert die DGS
  - Aus- und Weiterbildung
  - Sammlung, Zusammenfassung und Verteilung von Informationen
  - Internationale Zusammenarbeit
  - Einsatz geeigneter Techniken
  - Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse
  - Grundlagen- und anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung.
- (2) Die DGS ist selbstlos tätig. Sie vertritt weder parteipolitische noch wirtschaftliche Interessen. Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Die DGS verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

### § 3 Geschäftsjahr, Geschäftsstelle, Geschäftsordnung, Finanzordnung

- (1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung bedient sich das Präsidium einer Geschäftsstelle, der ein Geschäftsführer vorstehen kann. Das Präsidium kann dem Geschäftsführer entsprechende Vollmacht erteilen.
- (3) Den Ablauf der Geschäfte regelt die Geschäfts- und Finanzordnung. Ihre Errichtung und Änderung bedarf der Genehmigung der Delegiertenversammlung. Die Geschäfts- und Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### § 4 Mitgliedschaften

- (1) Die DGS hat folgende Arten der Mitgliedschaft:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) korrespondierende Mitglieder.
- (2) Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft nach Absatz 1 werden wie folgt festgelegt:
  - a) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
  - b) Außerordentliche und damit fördernde Mitglieder können einschlägige Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, juristische Personen, Körperschaften und Anstalten werden, sofern sie dem Zweck der DGS nahestehen und bereit sind, diesen ideell und materiell zu fördern.
  - c) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie sind aber von der Beitragspflicht befreit.
  - d) Das Präsidium kann mit anderen Vereinigungen korrespondierende Mitgliedschaften auf Gegenseitigkeit vereinbaren.
- (3) Jedes Mitglied der ISES, das seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, und ausländische Mitglieder der ISES, werden auf Antrag Mitglieder der DGS.

### § 5 Aufnahmeverfahren und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Betroffenen die Berufung bei der nächste Delegiertenversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft wird erst nach der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
- (2) Die zusätzliche Mitgliedschaft in der ISES wird erworben durch schriftlichen Antrag und Bestätigung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der eingeschrieben gegenüber der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist;
  - b) durch den Tod des ordentlichen Mitglieds bzw. durch die Auflösung des außerordentlichen Mitglieds;
  - c) durch Ausschluss durch das Präsidium.
- (4) Die zusätzliche Mitgliedschaft in der ISES endet
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Tod / Auflösung,
  - c) durch Ausschluss durch das Präsidium der DGS.
- (5) Über einen Ausschluss ist der nächsten Delegiertenversammlung zu berichten.
- (6) Die Aufhebung einer korrespondierenden Mitgliedschaft wird vom Präsidium beschlossen.
- (7) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber der DGS und der ISES.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen Mitglieder der DGS haben aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben nur aktives Wahlrecht mit einer Stimme.
- (3) Mitglieder, die bei der Delegiertenversammlung nicht wahlberechtigt sind, können als Zuhörer teilnehmen.
- (4) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung des fälligen Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (5) Wenn ein Mitglied bis zum Ablauf eines Kalenderjahres den fälligen Beitrag nicht gezahlt hat, kann die Mitgliedschaft gelöscht werden.

### § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Er ist jeweils zum Beginn des Kalenderjahres fällig, bzw. fällig für das Kalenderjahr in dem die Aufnahme bestätigt wird.
- (2) Bei zusätzlicher Mitgliedschaft in der ISES ist ein zusätzlicher Beitrag zu leisten (Verwaltungskosten und ISES-Anteil an den Weltverband). Er wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- (3) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach Selbsteinschätzung. Einen Mindestbeitrag setzt die Delegiertenversammlung fest.
- (4) Mitglieder in der Ausbildung zahlen gegen Nachweis einen ermäßigten Beitrag, der von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.
- (5) Die DGS führt den ISES-Beitrag an die ISES ab.

### § 8 Organe und Untergliederungen der DGS

- (1) Die Organe der DGS sind
  - a) die Delegiertenversammlung und
  - b) das Präsidium.
- (2) Die Untergliederungen der DGS sind
  - a) die Landesverbände,
  - b) die Sektionen und
  - c) die Fachausschüsse.

### § 9 Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören an:
  - a) ordnungsgemäß gewählte Delegierte der Sektionen
  - b) die Mitglieder des Präsidiums

- c) die Vorsitzenden der Fachausschüsse
- d) die Vorsitzenden der Landesverbände
- e) Ehrenpräsidenten.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der DGS. Die Ordnungsmäßigkeit einer Delegiertenversammlung wird nicht dadurch berührt, dass in einzelnen Sektionen eine ordnungsgemäße Delegiertenwahl unterblieben ist.
- (3) Der Delegiertenversammlung obliegt es
  - a) den Rechenschaftsbericht des Präsidenten und den Jahresabschluss des Schatzmeisters sowie den Bericht der Revisoren entgegenzunehmen,
  - b) die Entlastung des Präsidiums zu beschließen,
  - c) den Haushalt für das kommende Geschäftsjahr zu beschließen, der als Entwurf den Delegierten mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung vorliegen muss,
  - d) in jedem 2. Kalenderjahr das Präsidium und zwei Revisoren zu wählen,
  - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und notwendigenfalls die Erhebung einer Umlage festzulegen,
  - f) über die grundsätzliche Linie der DGS, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu entscheiden,
  - g) die grundsätzlichen Richtlinien aufzustellen, nach denen die Geschäfte der DGS zu führen sind, sowie die Geschäfts- und Finanzordnung zu genehmigen
  - h) jedes durch die Delegiertenversammlung gewählte Präsidiumsmitglied durch Beschluss vorzeitig seines Amtes zu entheben,
  - i) Verleihungen und Löschungen von Ehrenmitgliedschaften vorzunehmen.
- (4) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für alle DGS-Mitglieder bindend.

### § 10 Ordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Die Ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Sie wird vom Präsidium schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen einberufen. Die Ladungsfrist für die Delegiertenversammlung beginnt mit der Aufgabe der Einladung bei der Post. Für die ordentliche Delegiertenversammlung sind mit der Einladung die Bilanz und die Erfolgsrechnung des letzten Geschäftsjahres sowie eventuelle Änderungsvorschläge für die Satzung zu übersenden.
- (3) Der Präsident leitet die Versammlung.

### § 11 Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von 1/8 der ordentlichen Mitglieder, einem Drittel der Delegierten oder einem Drittel der Mitglieder des Präsidiums schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang des schriftlichen Verlangens erfolgen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit auf 3 Wochen verkürzter Ladungsfrist nur unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung. Es können Beschlüsse über dieselben Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die Gegenstand der ordentlichen Delegiertenversammlung sein können. Die Verfahrensbestimmungen der ordentlichen Delegiertenversammlung, soweit nicht abweichend geregelt, gelten entsprechend.

### § 12 Anträge für die Delegiertenversammlung

- (1) Antragsberechtigt für die Delegiertenversammlung sind jeder Delegierte, jedes Mitglied des Präsidiums, die Landesvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse. Sie können verlangen, dass bestimmte Themen als Tagesordnungspunkt auf die mit der Einladung zu versendende Tagesordnung gesetzt werden.

- (2) Mit einfacher Mehrheit kann die Delegiertenversammlung die Reihenfolge der Tagesordnung ändern und Tagesordnungspunkte vertagen oder von der Beratung und Beschlussfassung ausschließen.
- (3) Mit einer 2/3 Mehrheit kann jedes Thema zur Beschlussfassung noch in der Delegiertenversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Jedes durch einen solchen Beschluss aufgenommene Thema ist an das Ende der Tagesordnung anzuschließen, soweit die Delegierten nichts anderes beschließen.
- (4) Gegenanträge von Antragsberechtigten zu Satzungsänderungen müssen mit Begründung 3 Wochen vor dem Datum der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle der DGS eingegangen sein. Diese Gegenanträge sind den Stimmberechtigten vor der Delegiertenversammlung schriftlich bekanntzugeben. Mit einer 2/3 Mehrheit können satzungserändernde Anträge auch in der Delegiertenversammlung noch zugelassen werden.

### § 13 Abstimmung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag auch während der Sitzung überprüft werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Delegiertenversammlung gemäß § 11 Satz 3 erneut einzuberufen; diese Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Stimmberechtigt sind in der Delegiertenversammlung die gewählten Delegierten der Sektionen und die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die Vorsitzenden der Landesverbände.
- (3) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Zwecks und der Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft, bedürfen jedoch einer 3/4 Mehrheit. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.
- (4) Eine Stimmlübertragung ist zulässig. Sie ist dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung schriftlich nachzuweisen. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Delegiertenversammlung kann höchstens zwei Stimmen haben.
- (5) Das Protokoll über die Delegiertenversammlung, welches Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der vertretenen Stimmen, die Tagesordnung, die Anträge im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten muss, soll auch für das Verständnis von Beschlüssen wesentliche Diskussionsbeiträge enthalten. Das Protokoll enthält ferner zu Protokoll gegebene Erklärungen im mündlich der Delegiertenversammlung gegenüber abgegebenen Wortlaut. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle stehen den Mitgliedern in der Geschäftsstelle jederzeit zur Einsicht offen.

### § 14 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne von Paragraph 26 BGB. Es besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) den vier Vizepräsidenten
  - c) die Zusammensetzung des Präsidiums ist satzungsgemäß, solange es nicht weniger als 3 Mitglieder hat.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln und in geheimer Wahl gewählt. Die Amtsperiode dauert bis zum Ende der ordentlichen Delegiertenversammlung des übernächsten Kalenderjahres. Die unmittelbare Wiederwahl des Präsidenten ist einmal zulässig. Jede weitere unmittelbare folgende Wiederwahl des Präsidenten ist mit dreiviertel Mehrheit möglich. Die Wiederwahl der anderen Präsidiumsmitglieder ist zulässig. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder der DGS.
- (3) Nach einer Neuwahl des Präsidiums werden die Geschäfte des Präsidiums, insbesondere jedoch die Finanzgeschäfte an das neu gewählte Präsidium in einer Sitzung spätestens 6 Wochen nach Neuwahl übergeben.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums haben Einzelvertretungsberechtigung.
- (5) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist das für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortliche Organ.
- (6) Der Präsident hat grundsätzlich

- a) die DGS in der Öffentlichkeit zu repräsentieren,
  - b) im Präsidium den Vorsitz zu führen,
  - c) die Organe, insbesondere die ordentliche Delegiertenversammlung ordnungsgemäß und rechtzeitig einzuberufen.
- (7) Die Vizepräsidenten übernehmen für den Fall der Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben. Darüber hinaus kann der Präsident jeden Vizepräsidenten zur Wahrnehmung von Aufgaben der DGS beauftragen. Sie handeln dann im Auftrag des Präsidenten.
  - (8) Die Vizepräsidenten übernehmen fest umrissene Aufgaben.
  - (9) Der dritte Vizepräsident trägt als Schatzmeister die Verantwortung für die Finanzangelegenheiten der DGS. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Überwachung der Einhaltung des genehmigten Haushalts. Er verwaltet die Vereinskasse und hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Bücher zu führen. Der Schatzmeister kann nur mit Zustimmung des Präsidiums eine andere Person des Präsidiums oder der Geschäftsstelle ganz oder teilweise mit der Führung der Bücher und den Kassengeschäften betrauen. Scheidet ein Schatzmeister aus seinem Amt, hat er seinem Nachfolger die Finanzgeschäfte in einer gemeinsamen Sitzung zu übergeben. Hierüber fertigen die beiden ein schriftliches Protokoll an.
  - (10) Dem vierten Vizepräsidenten obliegt als Schriftführer
    - a) die Führung des Protokolls in Versammlungen und Sitzungen auf Bundesebene bzw. die Verantwortung über die Protokollführung durch andere,
    - b) die Sammlung und Aufbewahrung einer Kopie aller Protokolle als Nachweisunterlage.
  - (11) Die weitere Aufgabenverteilung im Präsidium regelt die Geschäftsordnung.
  - (12) Die Mitglieder des Präsidiums werden Mitglieder der ISES.

### § 15 Geschäfte des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Präsidium damit einverstanden sind.
- (2) Zu einer Sitzungen des Präsidiums kann jedes Mitglied des Präsidiums einberufen.
- (3) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Das Präsidium kann zur Erledigung festgelegter Aufgaben Kommissionen bilden und auflösen. Der Vorsitzende einer Kommission wird von seinen Mitgliedern gewählt. Alle im Zusammenhang damit getroffenen Maßnahmen bzw. ausgesprochenen Ernennungen sind zeitlich befristet.
- (5) Ehrenpräsidenten haben das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums vertreten die DGS als Gesellschafter bei Unternehmen, an denen der Verein Gesellschafteranteile besitzt.
- (7) Vorsitzende der Landesverbände und Fachausschussvorsitzende müssen zu den sie betreffenden Präsidiumssitzungen eingeladen werden.
- (8) Das Präsidium kann für die Dauer seiner Amtszeit Beauftragte für fachspezifische Aufgaben benennen. Die Beauftragten bilden einen Beirat.

### § 16 (entfallen)

### § 17 Fachausschüsse

- (1) Ein Fachausschuss ist eine fachbezogene Einrichtung, an der auch Nichtmitglieder beratend teilnehmen können.
- (2) Der Fachausschuss hat folgende Organe:
  - a) Vorsitzender
  - b) stellvertretender Vorsitzender und
  - c) Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglied im Fachausschuss wird man durch Antrag gegenüber dem Präsidium und nach dessen Bestätigung. Das Präsidium kann das Bestätigungsrecht an den Vorsitzenden eines Fachausschusses übertragen.
- (4) Die Amtszeit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters endet mit der Amtszeit des Präsidiums. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl leitet der Vorsitzende den Fachausschuss kommissarisch.
- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Fachausschusses mit einfacher Mehrheit gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (6) Ein kommissarischer Leiter des Fachausschusses ist Mitglied der Delegiertenversammlung.
- (7) Die Einrichtung und Auflösung eines Fachausschusses werden vom Präsidium beschlossen. Im Beschluss ist der Zeitpunkt der Auflösung eines Fachausschusses festzulegen.

### § 18 Landesverbände

- (1) Die Landesverbände haben folgende Organe:
  - a) Mitgliederversammlung oder Landesdelegiertenversammlung,
  - b) Vorstand.
- (2) Der Vorstand eines Landesverbandes besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitglieder- oder Landesdelegiertenversammlung gewählt. Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus den in den Sektionen gewählten Delegierten zur Delegiertenversammlung. In Stadtstaaten erfolgt die Wahl durch die Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.
- (4) Dem Landesvorsitzenden obliegt insbesondere die Verantwortung für die Herstellung und dauernde Unterhaltung eines engen Kontaktes zwischen dem Präsidium und den Mitgliedern in den Landesverbänden, die Intensivierung des Informationsaustausches und des gegenseitigen Informationsflusses.
- (5) Im übrigen ist es Aufgabe der Landesverbände, in eigener Initiative und Verantwortung den Vereinszweck der DGS auf Landesebene zu fördern und im Rahmen der Satzung die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums zu vertreten.
- (6) Ein Landesverband ist Teil der DGS und hat nicht das Recht, sich von der DGS zu lösen.
- (7) Ein Landesverband entsteht erst mit der Eintragung ins Vereinsregister und der Anerkennung als gemeinnützig.
- (8) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Bestimmungen der DGS-Satzung § 18 Absatz 1 bis § 18 Absatz 7 in ihre Satzung zu übernehmen.

### § 19 Sektionen

- (1) Die Sektionen stellen die gebietsweise Zusammenfassung der DGS-Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland dar. Sie erstrecken sich grundsätzlich über einen Regierungsbezirk. Das Präsidium ist berechtigt, eine andere Gebietsabgrenzung festzulegen. Die Sektionen wählen einen Sektionsvorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die DGS-Mitglieder gehören, soweit Sektionen gebildet sind, grundsätzlich der für den Ort zuständigen Sektion an, welche sich aus der Adresse ergibt, die der Geschäftsstelle vom DGS-Mitglied angegeben wird.
- (3) DGS-Mitglieder in Regionen, in denen keine Sektion besteht, werden durch das Präsidium der nächstliegenden Sektion zugeordnet.
- (4) Im Ausland wohnende Mitglieder bilden eine eigene Sektion.
- (5) Jedes DGS-Mitglied kann sich durch schriftliche Erklärung an das Präsidium einer anderen Sektion anschließen. Der gewünschte Wechsel der Zugehörigkeit zu einer Sektion wird jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres wirksam.
- (6) Die Sektionen wirken über ihre Delegierten bei der Meinungsbildung in der Delegiertenversammlung mit.

### § 20 Aufbau der Sektionen

- (1) Zur Gründung einer Sektion ernannt der Präsident einen Obmann, der den Aufbau der Sektion im Auftrag des Präsidiums während der Aufbauphase übernimmt.
- (2) Jede Sektion hat eine Mindest-Mitgliederzahl, deren Höhe in der Geschäftsordnung festgelegt wird.
- (3) Die Organe jeder Sektion sind:
  - a) der Sektionsvorstand,
  - b) die Sektionsversammlung,
  - c) die Delegierten.
- (4) Spätestens zwei Jahre nach der Gründung wird von den Sektionsmitgliedern der Sektionsvorstand gewählt. Es gelten die Wahlbestimmungen hinsichtlich des Präsidiums. Mit der Wahl eines Sektionsvorstandes entsteht rechtmäßig die Sektion.

### § 21 Aufgaben der Sektionen

- (1) Die Aufgaben der Sektion sind:
  - a) In eigener Initiative oder im Auftrag den Vereinszweck der DGS in ihrer Region zu fördern und ge-

gebenfalls im Rahmen der Beschlüsse der Organe den Verein regional zu vertreten.

- b) Die Delegierten für die Delegiertenversammlung und deren Ersatzleute zu wählen.
  - c) Über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Näheres regelt die Finanzordnung.
  - d) Veränderungen im Sektionsvorstand dem Präsidium und dem Landesvorstand sofort mitzuteilen und gegebenenfalls eine Geschäftsordnung der Sektion sowie Änderungen derselben vom Präsidium genehmigen zu lassen.
  - e) Dem Präsidium und dem Landesvorstand alle Haftung auslösenden Aktivitäten zur Einwilligung vorzulegen.
- (2) Wird der Sektionsvorstand den unter (1) genannten Aufgaben nicht gerecht, so kann das Präsidium die Geschäfte der Sektion bis zur Neuwahl eines neuen Sektionsvorstandes weiterführen oder weiterführen lassen. Neuwahlen sind unverzüglich durchzuführen.

## § 22 Rechte der Sektionen

- (1) Die Sektionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben
  - a) einen Anspruch auf einen Teil der Mitgliedsbeiträge der ihnen zugehörigen Mitglieder. Die Höhe legt die Delegiertenversammlung fest. Die Sektionsanteile können nach ordnungsgemäßer Abrechnung des vergangenen Geschäftsjahres abgerufen werden. Die Mittel dürfen nur entsprechend dem Zweck dieser Satzung und budgetgerecht verwendet werden.
  - b) das Recht, Beiträge zur Deckung der Kosten von Veranstaltungen von ihren Sektionsmitgliedern zu erbitten.
- (2) Die Sektionen eines Bundeslandes sollen sich, wenn möglich, für Aufgaben auf Landesebene zu einem Landesverband zusammenschließen.

## § 23 Wahl der Delegierten

- (1) Die Sektionsmitglieder jeder Sektion wählen aus ihrer Mitte auf Vorschlag und in geheimer Wahl Delegierte in die Delegiertenversammlung. Die Amtszeit der Delegierten beträgt eine Amtsperiode des Präsidiums und endet mit der Wahl der neuen Delegierten für die ordentliche Delegiertenversammlung, in der ein neues Präsidium gewählt wird.
- (2) Jede Sektion entsendet für jedes angefangene Hundert an Mitgliedern einen Delegierten.
- (3) Die Sektionen sind verpflichtet, die Namen der gewählten Delegierten zusammen mit der Jahresabrechnung, bei Neuwahl spätestens innerhalb von zwei Wochen der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (4) Die Sektion Ausland bleibt bei der Ermittlung der Delegiertenmandate unberücksichtigt.

## § 24 Briefabstimmung

- (1) Eine Briefabstimmung wird durchgeführt, um in Ausnahmefällen entweder den Mitgliedern der Delegiertenversammlung die Möglichkeit zu geben, einzelne Entscheidungen auch ohne Delegiertenversammlung herbeizuführen oder die Delegierten einer Sektion zu wählen.
- (2) Bei der Briefwahl entscheidet die Mehrheit der fristgerecht eingegangenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten.
- (3) Die Abstimmungsunterlagen sind mit einer Frist von drei Wochen bis zum Rücksendetermin an die Stimmberechtigten zu übersenden. Für die Fristwahrung der Zu- und Rücksendung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Das Öffnen der besonders gekennzeichneten Wahlumschläge und das Auszählen erfolgt im Beisein der gewählten Revisoren, die das Ergebnis schriftlich bestätigen.
- (4) Die ordentliche Delegiertenversammlung und die turnusmäßige Wahl des Präsidiums kann nicht durch eine Briefabstimmung ersetzt werden.

## § 25 Bekanntgabe von Beschlüssen

- (1) Wichtige Präsidiumsbeschlüsse und die Entscheidungen der Delegiertenversammlung sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Dies kann durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift geschehen.
- (2) Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

## § 26 Revisoren

- (1) Die von der Delegiertenversammlung gewählten Revisoren prüfen den Jahresabschluss der DGS und erstatten darüber der Delegiertenversammlung Bericht.
- (2) Ferner nehmen die Revisoren bei einer Briefabstim-

mung die Auszählung der Stimmen vor.

- (3) Die Revisoren können jederzeit und unangemeldet tätig werden und alle Bücher sowie Schriften der DGS einsehen. Im Regelfall sollen sie den Zeitpunkt der Prüfung dem Schatzmeister und gegebenenfalls der Geschäftsstelle acht Tage vorher mitteilen.

## § 27 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins auf Antrag nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die zu der Geschäftsbesorgung erforderlichen Aufwendungen können den jeweiligen Inhabern eines Vereinsamtes auf Antrag erstattet werden. Einzelheiten, wie Höhe und Umfang einer Aufwandsentschädigung und Vergütungen, werden durch die Finanzordnung bestimmt.

## § 28 Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung nach ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung beschlossen werden. Sofern die Delegiertenversammlung keine Liquidatoren bestellt, wird das Präsidium gemeinsam vertretungsberechtigt zum Liquidator ernannt.
- (2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Museum in München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Der Verein wird aufgelöst bei Wegfall des Zwecks gemäß § 2.

## § 29 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der DGS und deren Vermögensverwendung betreffen, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Erhebt die Finanzbehörde Einwendungen aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Delegiertenversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Satzungsänderungen treten mit Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft soweit nichts anderes beschlossen wird.

## § 30 Ermächtigung

- (1) Das Präsidium ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen bei Satzungsänderungen vorzunehmen, falls das Registergericht dies für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister für erforderlich hält. Die Notwendigkeit der Änderungen und Ergänzungen ist der nächsten Delegiertenversammlung vorzutragen.

## Geschäfts- und Finanzordnung · Stand 26. Juni 1999

- § 1 Präsidium
- § 2 Beauftragte
- § 3 Geschäftsstelle
- § 4 Sitzungen/Versammlungen
- § 5 Landesverbände
- § 6 Sektionen
- § 7 Fachausschüsse
- § 8 ISES
- § 9 Publikationen
- § 10 Embleme und Erscheinungsbild
- § 11 Solarpreis und Ehrungen
- § 12 Finanzordnung

## § 1 Präsidium

- (1) Der Präsident sorgt für regelmäßige Überprüfung der Satzung, Geschäfts- und Finanzordnung und veranlasst Änderungsbeschlüsse bei den satzungsgemäßen Organen, wenn das Vereinsleben dies erfordert.
- (2) Bei der Aufstellung der Kandidaten zur Wahl des Präsidiums stellt die DV Aufgaben zusammen, die den

Vizepräsidenten zugewiesen werden. Zu den zugewiesenen Aufgaben sollen gehören:

- Organisation von Veranstaltungen
- Betreuung der Mitglieder und Sektionen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Koordination der Fachausschüsse
- Betreuung der regelmäßigen Publikationen des Vereins.

- (3) Der 3. Vizepräsident (Schatzmeister) überwacht neben den satzungsgemäßen Aufgaben die Mittelverwendung der Geschäftsstelle. Er ist für die Erstellung der Bilanz und deren fristgerechtes Einreichen beim Finanzamt zuständig.
- (4) Der 4. Vizepräsident (Schriftführer) führt neben den satzungsgemäßen Aufgaben das Protokoll bei allen Sitzungen, bei denen er als stimmberechtigtes Mitglied teilnimmt, als Ergebnisprotokoll.

## § 2 Beauftragte

- (1) Beauftragte des Präsidiums erledigen Aufgaben, die vor ihrer Berufung festgelegt werden. Das Präsidium kann jeder Zeit zur Erledigung Termine setzen, die Arbeit überprüfen und die Aufgabe für beendet erklären.
- (2) Die Delegiertenversammlung hat ein Vorschlagsrecht für die Benennung von Beauftragten.

## § 3 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsführung der Geschäftsstelle handelt im Auftrag des Präsidiums und führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Sie fordert die Sektionsvorsitzenden zu rechtzeitigen Wahlen und Ermittlung der Delegierten auf. Sie fordert auch die Fachausschussvorsitzenden zu rechtzeitigen Wahlen auf.
- (3) Die Geschäftsführung darf Mitgliederadressen nur zum vereinsinternen Gebrauch an die Vereinsorgane herausgeben. Der Geschäftsführung obliegt die Betreuung der Organe der DGS.

## § 4 Sitzungen/Versammlungen

- (1) Soweit in der Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmung unter diesem § 4 für alle Versammlungen oder Sitzungen von Organen oder Gliederungen der DGS.
- (2) Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Sektions-Mitgliederversammlungen.
- (3) Eine Stimmübertragung ist nur bei der Delegiertenversammlung zulässig.
- (4) Die Ladungsfrist für Präsidiumssitzungen beträgt zwei Wochen, für alle anderen Sitzungen außer der Delegiertenversammlung vier Wochen. Die Ladungsfristen beginnen mit der Aufgabe der Einladung bei der Post. Mit Einverständnis aller Beteiligten kann auf Ladungsfristen bei Präsidiumssitzungen verzichtet werden.
- (5) Werden Vorsitzender und sein Stellvertreter eines Fachausschusses nicht in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, können sie durch Briefwahl ermittelt werden. Die Wahl wird durch die Geschäftsstelle betreut. Vorsitzender wird der, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stellvertreter wird der, der die zweithöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.
- (6) Der jeweiligen Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (7) Die Versammlung wird vom jeweils zuständigen Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er hat die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen. Ihm obliegt ferner die Versammlungsvorbereitung. Der Versammlungsleiter formuliert die Anträge vor jeder Abstimmung und die gefassten Beschlüsse. Vor Schluss der Versammlung gibt er, sofern bereits festgelegt, den Termin der nächsten Versammlung bekannt.
- (8) Die Tagesordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit noch in der Versammlung geändert werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Versammlungsteilnehmer haben sich bei jeder Versammlung in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Sie wird dem Protokoll beigefügt. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Enthält dieser sich der Stimme, gilt der Antrag als abgelehnt. In der Delegiertenversammlung ist ein Antrag bei Stimmgleichheit abgelehnt.

In Personalangelegenheiten bzw. auf Antrag wird geheim abgestimmt. Betroffene sind stimmberechtigt. Persönliche Erklärungen werden nur zu Protokoll genommen, wenn der Erklärende dies beantragt. Anträge können nur von Stimmberechtigten in der jeweiligen Sitzung gestellt werden.

- (9) Das Protokoll wird vom satzungsmäßigen Schriftführer oder einem in der Versammlung gewählten Protokollführer erstellt. Das Protokoll enthält Angaben zu Zeitpunkt, Ort, Anfang und Ende der Sitzung. Alle Beschlüsse und wichtigen Diskussionsbeiträge werden im Protokoll festgehalten. Die von der Versammlung beschlossenen und zu erledigenden Aufgaben werden unter Nennung der beauftragten Person oder des beauftragten Vereinsorgans besonders gekennzeichnet.

Der Schriftführer sorgt für umgehende Verteilung des Protokolls an die Teilnehmer der Sitzung bzw. für die vereinsinterne Veröffentlichung.

Einsprüche gegen Inhalt und Abfassung des Protokolls haben die Versammlungsteilnehmer spätestens sechs Wochen nach Erhalt des Protokolls schriftlich beim Versammlungsleiter zu erklären.

Das Protokoll der vorausgegangenen Versammlung (mit Ausnahme der Delegiertenversammlung) gilt als genehmigt, wenn gegen das Protokoll keine Einsprüche eingehen.

Sind Einsprüche gegen das Protokoll fristgerecht eingegangen, erfolgt die Genehmigung des Protokolls auf der folgenden Versammlung.

- (10) Jedes Mitglied des Präsidiums kann bei Sitzungen jeder DGS-Untergliederung teilnehmen.

#### § 5 Landesverbände

- (1) Das Präsidium benennt ein Mitglied der DGS möglichst aus dem zu gründenden Landesverband für die Vorbereitung der Satzung und der Gründung dieses Landesverbands.

Das Präsidium beruft einen Leiter zur konstituierenden Sitzung eines Landesverbands.

#### § 6 Sektionen

- (1) Eine Sektion muss mindestens 20 Mitglieder haben.  
 (2) Der Sektionsvorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Er hat maximal fünf Mitglieder.  
 (3) Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, alle Unterlagen an seinen Nachfolger oder den Vorstand herauszugeben.  
 (4) Ist ein gewählter Delegierter an der Teilnahme an der Delegiertenversammlung verhindert, rückt ein gewählter Ersatzdelegierter mit allen Rechten und Pflichten nach.  
 (5) Für die Berechnung der Delegiertenmandate ist der Mitgliederstand am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres maßgebend.  
 (6) Die Sektion ist verpflichtet, die von der Geschäftsstelle erhaltenen Mitgliederadressen nur zum Zwecke der Einladung zu Sektionsveranstaltungen zu verwenden.

Adressenmaterial muss für die jeweilige Veranstaltung neu angefordert werden, um dem neuesten Stand der von der Geschäftsstelle geführten Mitgliederkartei zu entsprechen.

Der Sektionsvorstand ist verpflichtet, die Protokolle von Veranstaltungen der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu übermitteln.

#### § 7 Fachausschüsse

- (1) Der Vorsitzende eines Fachausschusses erstellt ein Arbeitsprogramm und stimmt dies mit dem Präsidium ab.

Arbeitsprogramm, Tätigkeitsbericht und Arbeitsergebnisse werden regelmäßig dem Präsidium zur Kenntnis gebracht. Der Vorsitzende berichtet einmal jährlich auf der Delegiertenversammlung. Seine Berichte werden in den Publikationen der DGS veröffentlicht.

#### § 8 ISES

- (1) Deutsche ISES-Repräsentanten können per Briefwahl gewählt werden. Das Präsidium ruft die deutschen ISES-Mitglieder zur Wahl auf und legt Personalvorschläge vor. Der Wahlauftrag kann in der SONNENENERGIE erscheinen.

#### § 9 Publikationen

- (1) Die DGS publiziert die regelmäßig erscheinende Zeitschrift SONNENENERGIE als Herausgeberin.  
 (2) Mitglieder der ISES erhalten über die DGS die zusätzlichen Publikationen der ISES.

#### § 10 Embleme und Erscheinungsbild

- (1) Der Verein führt mindestens ein Emblem und sorgt sich um Markenschutz. Zwei Embleme sind als Marken beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen (Nr. 1 051 417, Nr. 395 21 370). Die Embleme dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
 (2) Der Verein gibt sich ein festes Erscheinungsbild. Es bezieht sich insbesondere auf die regelmäßig wiederkehrenden Aktivitäten des Vereins wie Zeitschriften, Publikationen, Veranstaltungen oder Sonnenforen.

#### § 11 Solarpreis und Ehrungen

- (1) Der Verein kann Preise verleihen.  
 Für regelmäßig zu verleihende Preise wird eine Vergaberichtlinie vom Präsidium verabschiedet. Die Vergaberichtlinie bringt das Präsidium der Delegiertenversammlung zur Kenntnis.  
 Die Vergaberichtlinie umfasst mindestens:
- Stiftungsbeschluss (Zweck, Art der Auszeichnung, Höhe des Preises)
  - Finanzierung
  - Modalität der Vorschläge bzw. der Ausschreibung
  - Preisrichtergremium
  - Bekanntmachung der Preisträger
  - Modalität der Preisvergabe und Laudatio
  - Veröffentlichungsrechte an Preisen für schriftliche Arbeiten.

- (2) Ehrung von Mitgliedern

Der Verein kann für besondere Leistungen eines DGS-Mitglieds Ehrungen vornehmen. Für Auszeichnungen dieser Art können Ehrennadeln und/oder Ehrenurkunden vorgesehen werden. Über Form und Umfang der Ehrung beschließt das Präsidium. Sollte auf Sektions- oder Landesverbandsebene eine Ehrung geplant sein, ist das Präsidium vertraulich im voraus schriftlich über Form und Umfang der Ehrung zu informieren. Der Präsident kann der Ehrung widersprechen. Sollte der Präsident zustimmen oder sollte der Präsident innerhalb von 6 Wochen nach der schriftlichen Information keinen Widerspruch einlegen, kann die Ehrung auf Sektions- oder Landesverbandsebene vorgenommen werden.

#### § 12 Finanzordnung

- (1) Kostenerstattung

- a) Präsidium  
 Die Mitglieder des Präsidiums erhalten die nachgewiesenen Kosten für DGS-Reisen ersetzt. Tagessätze werden nur erstattet, soweit sie über geförderte oder im Vereinshaushalt vorgesehene Projekte abgerechnet werden können.
- b) Beauftragte  
 Die Beauftragten des Präsidiums haben Anspruch auf Kostenersatz für Reisen, wenn sie im ausdrücklichen Auftrag des Präsidiums durchgeführt und vorher genehmigt werden.
- c) Revisoren  
 Den Revisoren werden ihre im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Arbeit entstandenen Ausgaben erstattet.
- d) Delegiertenversammlung  
 Die in den Sektionen gewählten Delegierten können die Kosten, die im Rahmen der Delegiertenversammlung entstanden sind, über die Sektionskassen abrechnen. Anerkennungsfähig sind dabei nur die tatsächlich entstandenen Reisekosten und – sofern notwendig – Übernachtungskosten. Grundsätzlich ist die preisgünstigste Reisevariante zu wählen. Grundlage der Fahrkostenabrechnung sind grundsätzlich die durch Fahrkarten im Original oder durch Fahrpreisbescheinigung belegten Kosten für Fahrten in der 2. Klasse. Die Einreichung der Reisekostenabrechnung hat innerhalb von 4 Kalenderwochen nach Beendigung der Reise bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Gastronomiekosten sind nicht anererkennungsfähig. Alle anderen Mitglieder der Delegiertenversammlung gemäß § 9 (1) der Satzung können in gleichem Maße über die Geschäftsstelle der DGS abrechnen.
- e) andere Versammlungen  
 Reisekosten für Landesverbände, Fachausschüsse, Arbeitskreise etc. werden nicht ersetzt. Ausnahmen kann das Präsidium beschließen.
- (2) Aufwandsersatz als Spende  
 Soweit satzungsmäßig Anspruch auf Aufwandsersatz besteht, stellt die DGS bei Verzicht auf Erstattung Spendenbescheinigungen aus.

- (3) Ausgabensperre

Für den Fall eines absehbaren Haushaltsdefizits kann das Präsidium eine vereinsinterne Ausgabensperre verhängen. Alle Ausgaben sind dann vom Schatzmeister zu genehmigen. Der Schatzmeister kann eine zeitlich befristete Beschränkung der Reisekostenerstattung erlassen.

- (4) Spenden

Spenden sind ausnahmslos dem Konto der DGS-Geschäftsstelle zuzuführen. Diese ist alleine befugt, Spendenquittungen auszustellen. Bei zweckgebundenen und satzungsgemäßen Spenden hat die Geschäftsstelle dafür zu sorgen, dass die Spende dem vorgesehenen Zweck in voller Höhe innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung steht. Soweit auf die Erstattung von Ausgaben verzichtet wird, kann hierfür eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden, wenn dem keine steuerrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

- (5) Sektionsarbeit

a) Die Sektionen erhalten für Ihre Aktivitäten einen Anteil aus dem Beitragsaufkommen der DGS. Den Anteil bestimmt die Delegiertenversammlung für das nächste Geschäftsjahr. Basis der Aufteilung des Anteils ist die Zahl der Mitglieder der Sektionen am 1. Januar des Geschäftsjahres, für das die Mittel verwendet werden.  
 Anteile können erst dann an die Sektionen gezahlt werden, nachdem sie für die vergangene Periode eine ordnungsgemäße Abrechnung mit Originalbelegen bei der Geschäftsstelle eingereicht haben. Mit der Abrechnung muss ein für das laufende Jahr geltendes Budget eingereicht werden. Kosten jeglicher Art dürfen erst entstehen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Eine rückwirkende Erstattung für vergangene Geschäftsjahre ist nicht möglich.

Sollte eine Sektion am Ende eines Geschäftsjahres noch über wesentliche Finanzmittel verfügen, wird der Sektionsanteil im neuen Geschäftsjahr erst dann ausgezahlt, wenn die Sektion im Laufe des Geschäftsjahrs zusätzliche Mittel benötigt. Mittel bis zur Höhe des Sektionsanteils können abgerufen werden, wenn der Mittelverbrauch mittels eines Verwendungsplans konkret nachgewiesen wird.

b) Abrechnungsfähige Kosten der Sektionsarbeit sind ausschließlich Reisekosten und Sachkosten in nachgewiesener Höhe. Personalkosten sind nicht abrechnungsfähig.

c) Sofern eine Sektion neben der Kasse ein Konto führt, muss es auf den Namen „DGS-Sektion (Name der Sektion)“ lauten. Der Vorsitzende und der Schatzmeister der Sektion und der Schatzmeister der DGS sollen einzelzeichnungsberechtigt sein. Auf Wunsch des Sektionsvorsitzenden kann die Einzelzeichnungsberechtigung auf ein anderes Mitglied der Sektion übertragen werden. Sie führen das Sektionskonto treuhänderisch für die DGS.

d) Die Sektionen dürfen alle zur Verfügung stehenden Mittel, also auch Mittel von dritter Stelle, nur im Rahmen ihres Sektionsanteils bzw. Sektionsbudgets ausschließlich für die Sektionsarbeit verwenden. Unterstützung für Institutionen wie andere Gesellschaften, Landesverbände etc. sind ausgeschlossen. Sind aufgrund von besonderen Aktivitäten mehr Mittel notwendig, kann der Vorsitzende der Sektion beim Präsidium Antrag auf erneute Mittelzuweisung stellen. Dem Antrag sind eine Begründung und ein Budget beizufügen. Bevor die Genehmigung erteilt ist, dürfen keine Kosten entstanden sein.

e) Die Sektionen erhalten von der Geschäftsstelle für ihre Abrechnung und Budgeterstellung Formblätter. Die genannten Abrechnungsunterlagen müssen bis zum 31.1. des laufenden Geschäftsjahres bei der DGS-Geschäftsstelle eingegangen sein.

- (6) Mittelverwendung

Bei der Verwendung von finanziellen Mitteln der DGS ist auf sparsame, wirtschaftliche und satzungsgemäße Verwendung zu achten. Für alle Ausgaben muss ein prüffähiger Originalbeleg vorhanden sein. Alle Originalbelege sind im Rahmen der jeweiligen Abrechnung der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen, wo sie verbleiben.